

RS UVS Wien 1995/12/21 03/M/18/831/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1995

Rechtssatz

Durch Anbringung eines Behindertenausweises des Landesinvalidenamtes hinter der Windschutzscheibe eines Kraftfahrzeuges gelangt der Behinderte nicht in den Genuß der in § 29b StVO 1960 vorgesehenen Berechtigungen beim Abstellen seines Fahrzeuges, mag auch die Behinderung 100% betragen. Ein Behindter benötigt vielmehr einen Ausweis gemäß der VO des BM für Verkehr vom 16.11.1976 über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen im Sinne des § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl 655.

Schlagworte

Ausnahmen der Halte- und Parkbeschränkungen für dauernd stark gehbehinderte Personen Behindertenausweis des Landesinvalidenamtes.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at